## Sozialamt SA

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB

## Merkblatt zur Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Obwalden

- 1. Die KESB Obwalden übernimmt für die Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons Obwalden gegen eine einmalige Gebühr von CHF 90.-- eigenhändige und öffentlich beurkundete Vorsorgeaufträge zur sicheren Aufbewahrung.
- Die KESB Obwalden überprüft den Vorsorgeauftrag im Rahmen der Hinterlegung nicht auf seine formelle und materielle Gültigkeit.
- Die hinterlegende Person kann den Hinterlegungsort des Vorsorgeauftrages beim Zivilstandsamt Sarnen (gebührenpflichtig) in die zentrale Datenbank eintragen lassen. Es empfiehlt sich, den Hinterlegungsort zusätzlich auch dem Vorsorgebeauftragten bzw. einer nahestehenden Person bekannt zu geben.
- 4. Die hinterlegende Person ist im Falle eines Wohnsitzwechsels ausserhalb des Kantons selber dafür verantwortlich, entweder den Vorsorgeauftrag falls möglich bei der neu zuständigen Behörde zu hinterlegen oder den Hinterlegungsort beim Zivilstandsamt registrieren zu lassen. Wer dies unterlässt, läuft Gefahr, dass der Vorsorgeauftrag im Bedarfsfall nicht aufgefunden wird.
- 5. Im Todesfall der hinterlegenden Person wird der deponierte Vorsorgeauftrag durch die KESB Obwalden vernichtet.
- Der hinterlegte Vorsorgeauftrag kann von der hinterlegenden Person jederzeit bei der KESB Obwalden zurück verlangt oder kostenlos ausgewechselt werden. Die Herausgabe oder Auswechslung muss schriftlich verlangt werden.
- 7. Erfährt die KESB Obwalden, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, klärt sie ab, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt. Wenn ein Vorsorgeauftrag errichtet worden ist, prüft sie im Weiteren, ob dieser gültig errichtet worden ist und ob die Urteilsunfähigkeit eingetreten ist (Art. 363 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 ZGB). Sodann wird geprüft, ob die beauftragte Person geeignet erscheint und auch bereit ist, den Auftrag unter den gegebenen Bedingungen anzunehmen (Art. 363 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB). Bei Erfüllung der Voraussetzungen wird der Vorsorgeauftrag durch die Behörde für wirksam erklärt (Validierung).

Sarnen, 1. Februar 2017